

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 105.

Dienstag den 15. April.

1862.

Dank und Quittung.

Seit der Bekanntmachung vom 12. vorigen Monats sind bei der unterzeichneten Kreis-Direction die nachverzeichneten Beiträge zur Unterstützung der durch die Elbüberschwemmung betroffenen Calamitosen fernerweit eingegangen und weiter befördert worden.

Die königliche Kreis-Direction spricht auch dafür ihren Dank aus und wird fernere Beiträge gern annehmen.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

23 ^{af} Sammlung des Stadtraths zu Geringswalde; 10 ^{af} H. T.; 1 ^{af} von einem kleinen Turnerkreise; 8 ^{af} Sammlung des Stadtraths zu Geithain; 9 ^{af} 9 ^{af} 8 ^{af} Ertrag der Sammlung bei der von Herrn Hietel veranstalteten Ausstellung; 21 ^{af} 26 ^{af} Sammlung des Stadtraths zu Wurzen; 40 ^{af} Stadtrath zu Müttweis, aus dastger Stadtcasse; 13 ^{af} 23 ^{af} Samml. des Stadtraths zu Oschatz, und zwar: 2 ^{af} Herr Lohgerbermeister Möbus d. Aelt., 10 ^{af} Herr Bäckermeister Richter, 2 ^{af} Herr Kaufmann Heinze am Neumarkt, 15 ^{af} verw. Frau Postmeister Schmorl, 10 ^{af} Herr Tuchfabrikant Strunz, 15 ^{af} Herr Agent Grünert, 2 ^{af} Herr Kaufmann Lazer, 1 ^{af} Herr Sup. Dr. Liebe, 1 ^{af} Herr Gottfried Sturm sen., 15 ^{af} W. K., 20 ^{af} verw. Frau Eleonore Sophie Schindler, 20 ^{af} verw. Frau Christiane Nische in der Streblauer Gasse, 20 ^{af} S. G. F., 1 ^{af} 20 ^{af} eine Sammlung vom Schützenball für den Schiffmüller bei Schandau; 1 ^{af} 20 ^{af} v. D. V. durch S. in Mütschen; 13 ^{af} 24 ^{af} 1 ^{af} Sammlung des Gerichtsamtes Geringswalde, und zwar: 1 ^{af} Herr Rittergutsbesitzer Beger auf Kloster Geringswalde, 2 ^{af} Gemeinde Aigen- dorf, 1 ^{af} 10 ^{af} Gemeinde Dittmannsdorf, 2 ^{af} Gemeinde Hochhermsdorf, 1 ^{af} 3 ^{af} 1 ^{af} Gemeinde Hilmsdorf, 18 ^{af} Gemeinde Holzhausen, 4 ^{af} Gemeinde Neumallwitz, 5 ^{af} 19 ^{af} Gemeinde Clossen; 98 ^{af} 4 ^{af} 4 ^{af} Sammlung des Gerichtsamtes Grimma und zwar: 2 ^{af} 2 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Schfortitz, 24 ^{af} Gemeinde Naundorf, 17 ^{af} Gemeinde Förstgen, 9 ^{af} 19 ^{af} 6 ^{af} Gemeinde Großbothen, 3 ^{af} 4 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Rohrbach, 2 ^{af} 5 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Kleinparbau, 4 ^{af} 22 ^{af} Gemeinde Böhsig, 7 ^{af} 1 ^{af} 3 ^{af} Gemeinde Pomßen, 3 ^{af} 13 ^{af} 4 ^{af} Gemeinde Baiersdorf exel. Borwert, 2 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Seelingstädt, 10 ^{af} 22 ^{af} Gemeinde Köhra, 1 ^{af} 10 ^{af} Gemeinde Würschwitz, 2 ^{af} 15 ^{af} Gemeinde Großparbau, 10 ^{af} Gemeinde Großsteinberg, 3 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Grottewitz, 1 ^{af} 21 ^{af} Gemeinde Döben, 9 ^{af} 27 ^{af} 6 ^{af} Gemeinde Nerchau, 1 ^{af} 28 ^{af} Gemeinde Hohnstädt, 11 ^{af} 6 ^{af} Gemeinde Threna, 1 ^{af} 21 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Holzern, 2 ^{af} Gemeinde Ragewitz, 6 ^{af} 3 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Belgershain, 68 ^{af} 8 ^{af} 6 ^{af} Sammlung des Gerichtsamtes Pegau, und zwar: 1 ^{af} 19 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Carzdorf, 5 ^{af} 28 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Großstorkwitz, 2 ^{af} Gemeinde Leipen, 2 ^{af} 2 ^{af} Gemeinde Großwischstanden, 1 ^{af} 23 ^{af} Gemeinde Obertitz, 1 ^{af} 24 ^{af} Gemeinde Cöllnitz, 1 ^{af} 6 ^{af} 6 ^{af} Gemeinde Schnaudertrebnitz, 1 ^{af} 11 ^{af} Gemeinde Großpriedlig, 1 ^{af} 11 ^{af} Gemeinde Eulau, 1 ^{af} 20 ^{af} Gemeinde Dellshütz, 3 ^{af} 13 ^{af} Gemeinde Ebertrebnitz, 3 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Bröfen, 2 ^{af} 11 ^{af} Gemeinde Ludigast, 29 ^{af} Gemeinde Janschütz, 1 ^{af} 10 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Schagast, 1 ^{af} 17 ^{af} 4 ^{af} Gemeinde Saasdorf, 2 ^{af} 8 ^{af} Gemeinde Methewitz, 2 ^{af} 12 ^{af} 1 ^{af} Gemeinde Löbnitz, 13 ^{af} Gemeinde Lannowitz, 2 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Bennowitz, 1 ^{af} 5 ^{af} 3 ^{af} Gemeinde Langenhain, 1 ^{af} 13 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Michelwitz, 2 ^{af} 10 ^{af} Gemeinde Piegel, 3 ^{af} 8 ^{af} 2 ^{af} Gemeinde Gayen, 1 ^{af} Gemeinde Spohnsdorf, 2 ^{af} 4 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Medewitzsch, 1 ^{af} 28 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Weideroda, 1 ^{af} 1 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Großkloppen, 1 ^{af} 14 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Maltitz, 2 ^{af} 4 ^{af} 5 ^{af} Gemeinde Wiederau, 15 ^{af} Gemeinde Droskau, 1 ^{af} 10 ^{af} Gemeinde Altengroitzsch, 2 ^{af} 23 ^{af} Gemeinde Pödelwitz, 3 ^{af} 28 ^{af} Gemeinde Aulitz, 25 ^{af} Gemeinde Kobusch; 2 ^{af} Gemeinde Schweikershain.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Fremden und die für dieselben zu lösenden Aufenthaltskarten betreffend.

In § 8 und 9 der polizeiamtlichen Bekanntmachung vom 17. November 1860 ist unter anderem die Bestimmung getroffen worden, daß

„die hier einpassirenden Fremden, wenn sie länger als 24 Stunden sich hier aufzuhalten gedenken, ihre Reiselegitimationen zugleich mit dem Meldezetteln einzureichen und in letzterem Falle bei unserem Fremden-Bureau eine Aufenthaltskarte zu lösen haben.“

Nachdem aber durch das Königl. Ministerium des Innern die allgemeine Anordnung ergangen ist, daß nicht bloß das Visiren der Reisepässe, insoweit es nicht von den Reisenden selbst gewünscht wird, gänzlich aufzuheben, sondern daß auch in Ansehung derjenigen Fremden, welche mit Pässen oder Passkarten reisen, der Vorweis und die Abgabe der Reiseurkunden an die Polizeibehörde auf solche Fälle zu beschränken sei, wo der Fremde sich länger als drei Tage am Orte aufhalten will und zu diesem Behufe eine polizeiliche Aufenthaltskarte sich auswirken muß, so setzen wir die im Eingange gedachte Bestimmung unserer Bekanntmachung vom 17. November 1860 hiermit außer Wirksamkeit und bemerken, daß es hinfünftig nur im Falle eines über drei Tage währenden Aufenthaltes bei Abgabe der Reiselegitimationen an das Fremden-Bureau und der Lösung einer Aufenthaltskarte bedürfen wird.

Dagegen hat es bei den übrigen Bestimmungen der mehrerwähnten Bekanntmachung vom 17. November 1860, insbesondere bei der Vorschrift, hierorts einpassirende Fremde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft Vormittags 9 Uhr bei dem Polizeiamte anzumelden, sein Bewenden und haben insbesondere die in den Gasthäusern eintretenden Fremden auch fernerhin sich stets pünktlich und allenthalben der Wahrheit getreu in die Fremdenbücher einzuschreiben.

Wenn uns übrigens im Interesse der Controlle des während der Messen hier stattfindenden Fremden-Verkehrs dringend daran gelegen ist, daß die Anmeldung aller Fremden von Wirthen und Privatpersonen genau und pünktlich erfolge, so bringen wir gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in dieser Beziehung eine sorgfältige Aufsichtsführung angeordnet haben und Contravenienten unnachlässig in die geordnete Strafe nehmen werden.

Leipzig den 12. April 1862.

Des Polizey-Rath der Stadt Leipzig.
Regler.